



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Erinnerung - 4. Trimestrale MwSt.-Meldung 2018	2
Erinnerung - 2. Semestralsmeldung der Ein- und Ausgangsrechnungen 2018	2

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



ERINNERUNG - 4. TRIMESTRALE MWST.-MELDUNG 2018 UND 2. HALBJÄHRLICHE MELDUNG DER EIN- UND AUSGANGSRECHNUNGEN 2018

Mit dem Bilanzgesetz 2017 wurde eingeführt, dass als Maßnahme gegen die Steuerhinterziehung und zur besseren Überwachung der MwSt.-Einzahlungen zwei Meldungen übermittelt werden müssen:

- Vierteljährliche Meldung der MwSt.-Abrechnungen;
- Halbjährliche Meldung der Ein- und Ausgangsrechnungen.

Mit diesem Rundschreiben wollen wir Sie darauf aufmerksam machen, dass am Donnerstag, 28. Februar 2019 die vierte vierteljährliche MwSt.-Meldung für den Zeitraum Oktober bis Dezember und die zweite halbjährliche Meldung der Ein- und Ausgangsrechnungen für den Zeitraum Juli bis Dezember fällig ist.

Kunden, für welche wir die Buchhaltung führen

Wir können aus unserem Programm die Daten ableiten lassen, sodass wir keine zusätzlichen Daten benötigen.

Kunden, welche die Buchhaltung selbst führen und eine telematische Datei auslesen können

Benötigte
Unterlagen

Für die telematische Übermittlung benötigen wir eine telematische Datei, die wir dann in unser Programm einlesen können. **Achtung:** Die Datei muss zwingend in einem XML-Format geliefert werden.

Kunden, welche die Buchhaltung selbst führen und keine telematische Datei auslesen können

Benötigte
Unterlagen

In diesem Fall bitten wir Sie, uns die MwSt.-Abrechnung mit dazugehöriger MwSt.-Zusammenfassung für das Trimester bei vierteljährlicher Buchführung bzw. für jedes einzelne Monat bei monatlicher Abrechnung bzw. für die Meldung der Ein- und Ausgangsrechnungen die Aufstellung der Kunden und Lieferanten mitsamt der Rechnungen zukommen zu lassen. Wir werden dann die Daten händisch übernehmen.

Wir bitten Sie, uns die Dateien per E-Mail innerhalb **Freitag, 08. Februar 2019** zukommen zu lassen.



TRIMESTRALE MWST.-MELDUNG

Wer ist zur Abfassung der trimestralen MwSt.-Meldung verpflichtet?

Grundsätzlich sind alle MwSt.-Subjekte zur Abfassung der vierteljährlichen MwSt.-Meldung verpflichtet.

Ausgenommen sind Subjekte, welche zur Abfassung der jährlichen MwSt.-Jahreserklärung nicht verpflichtet sind und welche keine periodischen MwSt.-Abrechnungen durchführen müssen, wie z.B.:

- MwSt.-Subjekte, welche ausschließlich mwst.-freie Umsätze gemäß Art. 10 DPR 633/1972 tätigen (z.B. Zahnärzte, Zahntechniker, Versicherungen etc.);
- Subjekte im Pauschalsystem "*Superminimi*" oder "*regime forfettario*";
- Vereine, welche das Pauschalsystem gemäß Gesetz 398/1991 anwenden;
- befreite Landwirte gemäß Art. 34, Abs. 6 DPR 633/1972 (Umsatz Vorjahr bis 7.000 Euro).

Wichtige Informationen

- Falls MwSt.-Subjekte ausschließlich mwst.-freie Umsätze gemäß Art. 10 tätigen, aber Rechnungen vom Ausland oder mit Reverse Charge erhalten, dann muss trotzdem eine Meldung abgegeben werden;
- Falls im gesamten bisherigen Jahr keine mwst.-relevanten Umsätze getätigt wurden, muss keine Meldung abgegeben werden, auch wenn ein Guthaben aus der MwSt.-Jahreserklärung besteht. Das Guthaben darf jedoch nicht in die trimestralen Abrechnungen eingeflossen sein, ansonsten muss die Meldung trotzdem abgefasst werden (siehe nächster Punkt);
- Falls lediglich im jeweiligen Trimester keine mwst.-relevanten Umsätze getätigt wurden, muss keine Meldung übermittelt werden. **Achtung:** Falls jedoch ein Guthaben der Vorperiode (gilt ab dem 2. Trimester) besteht, dann ist man trotzdem verpflichtet eine Meldung abzugeben mit nur der Angabe des Guthabens;
- Die Verkäufe mit Split Payment, Reverse Charge etc. werden lediglich im Feld VP2 (operazioni attive) angegeben;
- Die Einkäufe mit Split Payment, Reverse Charge etc. werden lediglich im Feld VP3 (operazioni passive) angegeben. Die MwSt. auf diese Einkäufe werden dann getrennt in den Feldern VP4 (Verkauf) und VP5 (Einkauf) angegeben.

Die Meldung besteht bei vierteljährlicher Abrechnung aus einem einzigen Formular oder bei monatlicher Abrechnung aus drei Formularen (für jedes Monat 1 Formular). Es werden deshalb folgende Daten benötigt:

- Gesamtwert der mwst.-relevanten Umsätze im Verkauf und Einkauf;
- absetzbare bzw. abzuführende MwSt.;
- MwSt.-Schuld bzw. MwSt.-Guthaben - Guthaben des Vormonats bzw. Vorjahres;
- Zinsen (1%) bei vierteljährlicher MwSt.-Abrechnung;



- effektiv geschuldete MwSt. bzw. MwSt.-Guthaben, welche auf die nächste Abrechnung übertragen wird.

MELDUNG DER EIN- UND AUSGANGSRECHNUNGEN

Die bisherige Kunden- und Lieferantenliste in ihrer Form wird abgeschafft und durch eine neue Meldung ersetzt. Die Daten können nicht mehr in zusammenfassender Form gemeldet werden und dementsprechend ist die Abfassung viel komplexer und aufwändiger. Mit der Begleitverordnung zum Bilanzgesetz wurde jedoch die Meldung vereinfacht, sodass nur mehr die eigene MwSt.-Nummer/Steuernummer, die MwSt.-Nummer/Steuernummer der Kunden und Lieferanten, das Dokumentdatum und -nummer, die MwSt.-Grundlage, der MwSt.-Betrag, der MwSt.-Satz oder der Code der Befreiung gemeldet werden müssen.

Achtung: Nicht mehr gemeldet werden müssen die genauen anagrafischen Angaben der Kunden und Lieferanten.

Es gibt kein offizielles Modell von Seiten der Agentur der Einnahmen, sodass es auch kein offizielles Kontrollprogramm gibt. Deswegen kann es sein, wie auch in vorherigen Meldungen, dass die Meldung bei Fehlern neu verschickt bzw. ausgebessert werden muss.

Wer ist zur Abfassung der Meldung verpflichtet?

Grundsätzlich sind alle MwSt.-Subjekte zur Abfassung der Meldung der Ein- und Ausgangsrechnungen verpflichtet. Es gibt nur wenige Ausnahmen und einige Erleichterungen für bestimmte Subjekte, welche im Folgenden dargestellt werden.

Ausnahmen

- Subjekte, welche keine MwSt.-Nummer besitzen (z.B. Vereine im Volontariat);
- Subjekte der Mindeststeuerzahler ("*Superminimi*") oder im Pauschalsystem ("*regime forfettario*");
- Befreite Landwirte gemäß Art. 34, Abs. 6 DPR 633/1972, mit einem Umsatz im Vorjahr bis 7.000 Euro, die in Berggebieten über 700m angesiedelt sind (dürfte in Pustertal auf fast jeden zutreffen);
- Subjekte, welche für die freiwillige Übermittlung der gesamten Daten gemäß Dlgs. 127/2015 optiert haben (ist evtl. für die Zukunft ein Thema - aktuell aber noch uninteressant).

Erleichterungen

- Vereine, welche das Pauschalsystem gemäß Gesetz 398/1991 anwenden, sind nur verpflichtet die Ausgangsrechnungen zu melden, nicht jedoch die Eingangsrechnungen;
- Öffentliche Körperschaften müssen nur jene Rechnungen melden, welche nicht bereits elektronisch über das Verteilersystem ("*Sistema di interscambio*") übermittelt wurden. Neu ist, dass die Umsätze gegenüber Privatpersonen nicht gemeldet werden müssen.



Welche Daten müssen alles gemeldet werden?

Generell müssen alle Ein- und Ausgangsrechnungen, unabhängig vom Betrag, in der Meldung angegeben werden. Weiters müssen alle für die MwSt. relevanten und nicht relevanten Daten angegeben werden, auch die Umsätze, welche außerhalb der MwSt. liegen. Anbei eine Reihe von wichtigen Informationen:

- Gemeldet werden müssen auch Rechnungen, welche bisher von der Angabe befreit waren, bsp. Intrastat Rechnungen, Black List Rechnungen etc.;
- Gemeldet werden müssen auch die Zollbolletten mit Angabe der ausländischen Lieferanten und Land der Einfuhr. Achtung: Ab 2018 sind nun die Daten zu melden. Lediglich für 2017 war eine Vereinfachung vorgesehen, sodass als Land der zweistellige Kodex "00" und als Steuernummer elfmal die Nummer "9" angegeben werden konnte;
- Die Tageseinnahmen und die Quittungen müssen nicht mehr angegeben werden, unabhängig ob diese den Wert von 3.600 Euro (vorherige Meldung) überschreiten;
- Treibstoffkarten müssen nicht mehr als zusammenfassendes Dokument angegeben werden;
- Es können nun wieder zusammenfassende Dokumente ("*fattura riepilogativa*") bis 300 Euro gemeldet werden;
- Die Umsätze, welche bereits an die Nationale Gesundheitskarte (tessera sanitaria) gemeldet wurden bzw. 2018 gemeldet werden, sind für alle Subjekte von der Angabe in der Meldung befreit;
- Die Umsätze, welche bereits mittels elektronischer Rechnung verschickt werden, müssen nicht mehr angegeben werden.

Generell gibt die Agentur vor, dass alle Umsätze gemeldet werden können, wenn die Angabe zu einer Vereinfachung führt. Wenn das Herausfiltern der zu löschenden Umsätze mehr Zeit beanspruchen würde als wie wenn die Meldung so belassen wird, dann kann die Meldung einschließlich der Daten verschickt werden.

Strafen

Die Strafe beträgt 2,00 Euro pro unterlassener oder fehlerhafter Rechnung mit einer max. Strafe von 1.000 Euro pro Semester. Die Strafe wird auf die Hälfte reduziert (1 Euro pro Rechnung / 500 max.), wenn innerhalb 15 Tagen nach Fälligkeit die Rechnung nachgemeldet wird oder wenn eine Korrekturmeldung verschickt wird. Anbei die Tabelle mit den Strafen:

Zeitraum	Strafe
Innerhalb 15 Tagen nach Fälligkeit	0,11 Euro/Rechnung (max. 55,55 Euro)
Innerhalb 90 Tagen nach Fälligkeit	0,22 Euro/Rechnung (max. 111,11 Euro)
Innerhalb 1 Jahr nach Fälligkeit	0,25 Euro/Rechnung (max. 125,00 Euro)

Verfasser: dr. Markus Hofer

